

Heimaufsicht

Dienstgebäude Hildesheim
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 / 304 – 0
Fax: 05121 / 304 – 613

Dienstgebäude Osnabrück
Iburger Str. 30, 49082 Osnabrück
Tel.: 0541 / 5845 – 0
Fax: 0541 / 5845 – 297

Dienstgebäude Verden
Marienstr. 8, 27283 Verden
Tel.: 04231 / 14 – 0
Fax: 04231 / 14 – 135

Dienstgebäude Oldenburg
Moslestr. 1, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441/2229-0
Fax: 0441/2229-3290

Merkblatt zur Anzeigepflicht gem. § 12 Heimgesetz (HeimG)

(Stand: 01.01.2010)

Ziel dieses Merkblattes ist es zu erläutern, was ein (potentieller) Träger eines Heimes bei einer Anzeige gem. § 12 HeimG zu beachten hat, um unnötige Irritationen, Zeitverluste oder gar Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. Betriebsuntersagungen zu vermeiden.

Da die Heimaufsichtsbehörde nach Erhalt einer Anzeige gem. § 12 HeimG auch immer zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen des §11 HeimG (noch) erfüllt sind, kann zur Beschleunigung des Verfahrens - wie bei einigen Punkten ausgeführt – nur angeraten werden, der Anzeige auch hierzu möglichst viele Unterlagen (so z.B. aktuelle Auskünfte aus Bundes- und Gewerbezentralregister für Heimleitung und vertretungsberechtigte Personen des Trägers oder Angaben zur geplanten Personalausstattung) beizufügen.

Es ist empfehlenswert, möglichst frühzeitig, also auch schon vor der Anzeige, die 3 Monate vor Betriebsaufnahme erforderlich ist, mit der Heimaufsicht zum Zwecke der Beratung Kontakt aufzunehmen.

Für die Anzeige selbst ist der Vordruck „Anzeige nach § 12 Heimgesetz (HeimG) und zugleich gemeinsamer Strukturhebungsbogen der Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen“ zu verwenden.

Dieses Merkblatt und der Anzeigevordruck stehen zum download zur Verfügung unter
www.soziales.niedersachsen.de

I. Betriebsaufnahme (§ 12 Abs. 1)

II.

(Die nachfolgende Nummerierung entspricht den Ziffern des § 12 Abs. 1 HeimG)

Welche Behörde ist zuständig?

- das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) für
 - Heime für volljährige Behinderte
 - Teile der Einrichtungen zur Rehabilitation gem. § 1 Abs. 6 Satz 2 HeimG
- die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte für
 - Alten- und Altenpflegeheime
 - Einrichtungen die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI haben.
 - Hospize

1. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme

Die Anzeige hat *mindestens drei Monate* vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zu erfolgen. Steht der Betriebsaufnahmetermin noch nicht fest, dann ist die Anzeige unvollständig und die Dreimonatsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Termin für den Betriebsbeginn nachgemeldet wurde. Auf die Gefahr einer möglichen Betriebsuntersagung bei verspäteter oder unvollständiger Anzeige wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Name und Anschrift des Trägers und des Heims

Bei juristischen Personen als Heimträger bitte auch Namen und Anschriften aller vertretungsberechtigten Personen angeben.

3. Heimplätze

- Nutzungsart des Heimes

Was für ein Heim soll betrieben werden?
Hierzu sind Angaben (evtl. bezogen auf bestimmte Heimbereiche bzw. Plätze) erforderlich

- zur Zielgruppe (Alte Menschen? Somatisch Pflegebedürftige Volljährige? Behinderte Volljährige mit welcher Behinderung und welchem Altersrahmen?)
- ggf. zur Verweildauer (vor allem bei Übergangwohnheimen oder Kurzzeitheimen/-plätzen)
- zur organisatorischen Zuordnung, sofern es sich nicht um ein eigenständiges Heim handelt, sondern um eine Erweiterung oder Ergänzung zu bereits bestehenden Einrichtungen (z.B. "Außenwohngruppe des ...-Heims")
- zur vorgesehenen Vorhaltung von Plätzen/Bereichen für geschlossene Unterbringung

- Nutzungsart der Räume und deren Lage, Zahl, Größe und vorgesehene Wohnraumbelegung

Zur Beschleunigung der Prüfung, ob die vorgesehene Platzzahl nach der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) zulässig ist, sollten mit der Anzeige bereits Unterlagen über das Heim-Gebäude (Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, Hilfsweise Skizzen, mit Angaben zu den Raumgrößen, der geplanten Nutzung und den vorgesehenen Sanitär-objekten) vorgelegt werden.

Auch sollten hier bereits Angaben zur Binnenstruktur des Heimes

(Zuordnung bestimmter Räume zu bestimmten Gruppen)
entsprechend der Konzeption erfolgen.

- 4. Vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen** Hier sind alle *Stellen* (nicht Personen!) –aufgeteilt nach Funktionsbereichen (Betreuung/Pflege, Begleitender Dienst, Wirtschaftsdienst, Verwaltung usw.) - anzugeben. Die Stellen für Betreuung/Pflege und Begleitender Dienst sind nach Fachkräften und Nichtfachkräften - Angabe der Qualifikation - aufzuteilen.
- 5. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Heimleitung, ggf. Pflegedienstleitung und Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte** Unter *Betreuungskräfte* fallen die Funktionsbereiche Betreuung/Pflege und Begleitender Dienst. Stehen die Heimleitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebes, nachzuholen (so § 12 Abs. 2 Satz 2 HeimG).
Hinweis: Liegen diese Angaben nicht rechtzeitig vor, droht eine Betriebsuntersagung nach § 19 HeimG.
- **Heimleitung**
 - **Pflegedienstleitung**
 - **Ausbildung** Vorlage der Qualifikationsnachweise (ggf. Kopie) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) hinsichtlich der fachlichen Qualifikation erfüllt sind.
 - **Beruflicher Werdegang** Dies erfolgt am besten in Form eines (beruflichen) Lebenslaufes. Dabei sollte - z.B. durch Arbeitszeugnisse mit Angaben zum Aufgabenbereich- prüfbar sein, ob die Voraussetzungen der HeimPersV hinsichtlich der Leitungskompetenz erfüllt sind.
- 6. Allg. Leistungsbeschreibung und Konzeption des Heimes** Hier bedarf es sicher keiner Erläuterungen.
- 7. Versorgungsvertrag nach § 72 und Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI oder** (für Pflegeeinrichtungen)*
- 8. Vereinbarungen nach § 76 SGB XII oder** (für Heime für volljährige Behinderte)*
- 9. Einzelvereinbarungen nach § 39a SGB V** (für Hospize)*
* jeweils zuständige Heimaufsichtsbehörde siehe oben!
- **liegen bei**
 - **liegen nicht bei,**
 - **werden aber angestrebt**
- Hier bedarf es sicher keiner Erläuterungen.
In der Anzeige ist zu erklären, welche der Vereinbarungen angestrebt wird; die abgeschlossenen Unterlagen sind nach Abschluss unverzüglich nachzureichen!
Hinweis: Liegen diese Unterlagen nicht rechtzeitig vor Betriebsaufnahme vor, droht eine Betriebsuntersagung nach § 19 HeimG.

<ul style="list-style-type: none"> - werden nicht angestrebt 	<p>In diesem Falle ist bereits in der Anzeige darzustellen, wie die Refinanzierung der Betriebskosten sichergestellt werden soll (Stichwort: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, § 11 Abs. 2 Nr. 1 HeimG), da erfahrungsgemäß die (künftigen) Bewohner in der Regel nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen.</p>
<p>10. Finanzierung der Investitionskosten</p>	<p>Hier sind Unterlagen nur erforderlich, soweit sich die nötigen Angaben nicht bereits aus Versorgungsvertrag oder Leistungsvereinbarung ergeben.</p>
<p>11. Musterverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag) - sonstige Verträge 	<p>Zwischen dem Heimträger als Unternehmer und der Bewohnerin/dem Bewohner als Verbraucherin/Verbraucher ist ein Wohn- und Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anforderungen an derartige Verträge sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) – WBVG - geregelt.</p> <p>Diese sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsiliararzt - Vertrag - Vertrag gem. § 12a Apothekengesetz - Verträge nach § 14 HeimG
<p>12. Satzung/Gesellschafts-vertrag des Trägers</p>	<p>Dies trifft nur für juristische Personen zu.</p>
<p>13. Heimordnung</p>	<p>Im Gegensatz zum Wohn- und Betreuungsvertrag, der die Rechtsbeziehung zwischen dem Träger und dem einzelnen Bewohner beinhaltet, regelt die Heimordnung das Zusammenleben im Heim. Hinweis: Ge- und Verbote gehören in den Vertrag!</p>
<p>Weitere Angaben (§ 12 Abs. 2 HeimG)</p>	<p>Hinweis: Als Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 HeimG bzw. § 3 HeimPersV) sind zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den vertretungsberechtigten Personen des Trägers: Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) - von Heim- und Pflegedienstleitung: Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) <p>Bei juristischen Personen sind aktuelle Auszüge aus dem Handels-, Vereins- oder Stiftungsregister vorzulegen.</p>

II. Veränderungen im laufenden Betrieb (§12 Abs. 3 HeimG)

Alle Veränderungen bei den oben aufgeführten Punkten 2 – 13 sind der zuständigen Behörde *unverzüglich* (d.h. *ohne schuldhafte Verzögerung*) anzuzeigen. Dazu folgende Hinweise:

Änderungen bei

- **Nutzungsart der Räume**
 - Nutzungsänderungen, ohne Auswirkung auf die Gesamtplatzzahl (z.B. bisherige Wohnheimplätze sollen

und deren Lage, Zahl, Größe und vorgesehene Wohnraumbelugung	<p>künftig Pflegeheimplätze werden, Altenheimplätze sollen künftig Plätze für behinderte Volljährige werden, offene Bereiche sollen in geschlossene umgewandelt werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> - interne Platzverschiebungen (z.B. ein Dienstzimmer soll mit einem Bewohnerzimmer getauscht werden). - bauliche Veränderungen, die zu neuen Raumzuschnitten oder Räumen führen - Verlegung des Heimes
<ul style="list-style-type: none"> - Heimleitung - Pflegedienstleitung 	<p>In der Anzeige sind Angaben zu einer Vakanzvertretung zu machen, soweit keine nahtlos anschließende Neubesetzung erfolgt.</p> <p>Die oben unter I. Ziff. 5 "Heimleitung/Pflegedienstleitung" genannten Unterlagen für die Vakanzvertretung sind beizufügen, soweit diese der Heimaufsicht nicht ohnehin bereits vorliegen. Auch die Berufung eines bereits beschäftigten Mitarbeiters zum Heimleiter ist in diesem Zusammenhang als "Neueinstellung" (nämlich in dieser Funktion) anzusehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungskräften 	<p>Ausscheidende Betreuungskräfte sind namentlich, neue Betreuungskräfte zusätzlich mit beruflicher Ausbildung anzuzeigen; nach § 12 Abs. 2 HeimG sind auch die jeweiligen Stellenanteile (wöchentliche Arbeitszeit) und deren Änderungen anzugeben.</p>
Änderung, Beendigung oder Neuabschluss des Versorgungsvertrages bzw. der Leistungsvereinbarung	<p>Bei Beendigung ohne adäquate Ersatzvereinbarung sollten in der Anzeige bereits Ausführungen über die künftige Finanzierung der Betriebskosten (s. hierzu oben unter I. Ziffer 7-9, 3. Spiegelstrich) gemacht werden.</p>

III. Betriebseinstellung oder wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen (§12 Abs. 4)

Betriebseinstellung (auch teilweise)	Hier bedarf es sicher keiner Erläuterungen.
Wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen	<p>Gemeint ist das Vertragsverhältnis Heimträger/Bewohner. "Wesentliche Änderungen" sind z.B. Veränderungen von Regelleistungen, Verlagerung oder Einschränkung von Therapien oder Reha- Maßnahmen, Erweiterung des Leistungsangebotes, Inanspruchnahme externer Dienste und nicht nur geringfügige Erhöhung von Entgelten.</p>

IV. Weitere Anzeige- /Informationspflichten:

- § 11 Heimmitwirkungsverordnung
- § 5 Abs. 1 Heimsicherungsverordnung